



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Umwelt
SEKTION I

Zl. 19 1531/29-I/8/94

An das
Präsidium des
Nationalrats
Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: (0222) 711 58
Durchwahl: 4869
Telefax Nr.: 711 58/4226
DVR: 0441473
Sachbearbeiter: Navratil

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	29-08/94
Datum: 27. JAN. 1995	
Verteilt 30. Jan. 1995 W	

H. Schefbeck

Wien, den 25. Jänner 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1994, Zl. 23.022/41-II/1/94, wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zur Begutachtung übermittelt. Das Bundesministerium für Umwelt erlaubt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:

NAVRATIL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Spuler H.



RECHTS

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Umwelt
SEKTION I

Zl. 19 1531/29-I/8/94

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4869

Telefax Nr.: 711 58/4226

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Navratil

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. II/1
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, den 25. Jänner 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationa-
len Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere
und Pflanzen (Artenschutzgesetz 1995)

Unter Bezugnahme auf das Schreiben, Zl. 23.022/41-II/1/94,
vom 23 Dezember 1994 teilt das Bundesministerium für Umwelt
folgendes mit:

1. Allgemeines:

1.1. Vorschläge des Bundesministeriums für Umwelt

Trotz des Umstandes, daß

1. bereits im November 1988 die do. Abt. II/3 des Bundesmini-
steriums für wirtschaftliche Angelegenheiten umfassende
Novellierungsvorschläge für das Durchführungsgesetz zum
Washingtoner Artenschutzübereinkommen für eine interne
Diskussion erstellt hat

2. im Sommer 1991 für das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine umfassende Dokumentation über die Problembereiche und die Lösungsmöglichkeiten vor allem im Hinblick auf den Integrationsprozeß fertig gestellt wurde,
3. bereits mit Schreiben der damaligen Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Feldgrill-Zankel vom 14. Februar 1992 eine umfassende Diskussion der Novellierung des Durchführungsgesetzes angeregt wurde
4. von Herrn Wirtschaftsminister Dr. Schüssel mit Schreiben vom 16. März 1992 die Bereitschaft zu dieser Diskussion bekundet wurde und
5. auch am 28. September 1992 eine Arbeitsgruppe vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet wurde, die als Zielsetzung u.a. die Diskussion über die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegten Änderungsvorschläge beinhaltet hat,

bedauerlicherweise festgestellt werden muß, daß es im Laufe des aufgezeigten Zeitraumes nicht möglich war, auch nur einen einzigen Änderungsvorschlag des Bundesministeriums für Umwelt auszudiskutieren.

Es muß daher festgestellt werden, daß die Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Neugestaltung des Durchführungsgesetzes ihren Auftrag nicht erfüllt hat, obwohl entsprechende Zusagen von Herrn Wirtschaftsminister Dr. Schüssel sowohl gegenüber Frau Bundesministerin Feldgrill-Zankel als auch gegenüber Frau Bundesministerin Rauch-Kallat abgegeben wurden. Aufgrund dieser Zusagen, zuletzt mit Schreiben von Herrn Wirtschaftsminister Dr. Schüssel vom 29. Oktober 1993, verwundert es sehr, daß nunmehr ein Entwurf übermittelt wurde, der inhaltlich in keiner Weise den Intentionen des BMU gerecht wird.

Der Vollständigkeit halber wird festgestellt, daß die derzeit gültigen österreichischen Rechtsgrundlagen im ggst. Bereich mit den EU-Verordnungen 3626/82 und 3418/83 und der Richtlinie des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport 91/628/EWG nicht zur Gänze vereinbar sind und insbesondere seit 1.1.1995 die notwendigen Rechtsgrundlagen für Strafbestimmungen bei allfälligen Verstößen gegen die genannten EU-Verordnungen fehlen.

1.2. Kompetenzverteilung Bund - Länder

Es wird im ggst. Entwurf weder im vorgeschlagenen Gesetzes- text noch in den Erläuterungen auf das Verhältnis zwischen Vollzugsbehörde und wissenschaftlichen Behörden eingegangen. Durch den ggst. Entwurf wird die derzeitige unbefriedigende Arbeitsaufteilung zwischen Vollzugsbehörde (BMwA) und wissenschaftlichen Behörden (Landesbehörden) fortgesetzt. Aus der Sicht des BMU ist es die vordringlichste Aufgabe für eine verbesserte Vollzugstätigkeit im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, die Koordination zwischen Vollzugs- behörden und wissenschaftlichen Behörden sowie die Koordination der wissenschaftlichen Behörden untereinander eindeutig zu regeln.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt kann der gesamte Bereich der Vollziehung des Washingtoner Artenschutz- übereinkommens auf den Kompetenztatbestand "Waren- und Vieh- verkehr mit dem Ausland" des Artikels 10 Abs.1 Z 2 B-VG gestützt werden. Es besteht keine verfassungsrechtlich gebotene Notwendigkeit, einzelne Teilbereiche im Rahmen der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gesondert zu prüfen, ob diese auf einen anderen Kompetenztat- bestand des B-VG zu stützen wären.

Es wird hierbei insbesondere auf die am 9. Oktober 1990 im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten stattgefundene Besprechung hingewiesen, wo u.a. mit den Ländervertretern und dem Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst auch die Kompetenzverteilung des § 9 Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl.Nr. 189/1982, diskutiert wurde.

Im Rahmen dieser Besprechung wurde vom Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ausgeführt, daß eine vollinhaltliche Regelung aller Sachverhalte der Transformation des Washingtoner Artenschutzübereinkommens unter dem Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" erfolgen könnte und ein entsprechender Entwurf gegebenenfalls vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138 Abs.2 B-VG auf seine Verfassungskonformität geprüft werden könnte.

Obwohl von der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten seinerzeit ein Handlungsbedarf in Richtung einer einheitlichen Kompetenzgrundlage gesehen wurde, findet sich im ggst. Entwurf kein Hinweis auf die ggst. Problematik oder allfällige Lösungsansätze.

Es darf daher in Erinnerung gebracht werden, daß die derzeitige Kompetenzverteilung ein Höchstmaß an Koordinationsaufwand samt den damit verbundenen Kosten bedeuten würde, um in der Praxis tatsächlich sicherzustellen, daß in jedem Bundesland bei gleicher Ausgangsbasis weitgehendst gleichwertige Entscheidungen getroffen werden und diese Entscheidungen auf nachvollziehbaren wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen. Bei 9 wissenschaftlichen Behörden und angesichts der Tatsache, daß vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen grob geschätzt 2000 Tierarten und 30000 Pflanzenarten erfaßt sind, scheint die Einrichtung eines optimalen Informationsflusses sowie die

Sammlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen bei allen wissenschaftlichen Behörden und die Auswertung aller Informationen im Anlaßfall nur schwer durchführbar. Derzeit scheint nach dem ho. Informationstand nicht einmal gewährleistet, daß im Falle einer Ablehnung eines Antrages die anderen wissenschaftlichen Behörden von den Ablehnungsgründen in Kenntnis gesetzt werden, um in gleichgelagerten Fällen diese Entscheidungsgründe mitberücksichtigen zu können.

Selbst wenn in jedem Bundesland zumindest ein Zoologe und ein Botaniker ausschließlich für die Zwecke des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zur Verfügung stehen, wäre aufgrund der Fülle von vorhandenen wissenschaftlichen Material die Koordination aller neun wissenschaftlichen Behörden nur schwer vorstellbar.

Diese Überlegungen werden offensichtlich auch von den Fachbeamten der Bundesländer geteilt, da im Rahmen der Landesnaturschutzreferentenkonferenz vom 30. Juni und 1. Juli 1993 u.a. festgestellt wurde, daß "insbesondere zur Verhinderung rein bürokratischer Doppelgleisigkeiten eine umfassende Prüfung dieses Abkommens durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zweckmäßig erscheint. Die bisher von den Ländern wahrgenommenen Aufgaben der wissenschaftlichen Behörden könnten dabei vom Umweltbundesamt übernommen werden!" Auch wenn dieser Beschuß im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz keine Mehrheit gefunden hat, sondern lediglich auf die Verhandlungen im Rahmen der gescheiterten Bundesstaatsreform verwiesen wurde, wird deutlich die zugrunde liegende Problematik aufgezeigt, die ein effizientes, kostengünstiges und der Sache dienlicheres Vorgehen verhindert.

Weiters wird auf den Umstand hingewiesen, daß die sogenannten Bescheinigungen der Bundesländer, die als Grundlage für die Bewilligungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten dienen, Bescheide darstellen und aufgrund der Rechtslage das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Erteilung der Bewilligungen in der Regel kein inhaltlicher Spielraum eingeräumt wird. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat damit in der Regel die Bescheinigungen der Länder ohne Durchführung eigener Prüfungen in Bewilligungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten umzuschreiben. Diese vollinhaltliche Bindung ohne eigenständigen Gestaltungsspielraum erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Den Intentionen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens entsprechend, sollte daher danach getrachtet werden, die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Behörden als Gutachten zu qualifizieren, wobei entsprechend dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen das Vorliegen eines positiven Gutachtens Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung durch die Vollzugsbehörde ist. Im Rahmen dieser Konstruktion würde es der Vollzugsbehörde freistehen, auch bei Vorlage eines positiven Gutachtens der wissenschaftlichen Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein weiteres Gutachten einer anderen Institution einzuholen und im Rahmen der Beweiswürdigung trotz Vorlage des positiven Gutachtens der wissenschaftlichen Behörden zu einem negativen Ergebnis zu kommen. Ausschließlich diese Konstruktion würde gewährleisten, daß die Vollzugsbehörde den notwendigen Entscheidungsspielraum erhält.

Der Vollständigkeit halber darf weiters darauf hingewiesen werden, daß drei Bundesländer die seit 1982 notwendigen Rechtsvorschriften für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bis dato noch nicht erlassen haben,

und daß somit alle Bescheinigungen dieser Bundesländer ohne gesetzliche Grundlage ausgestellt werden. Diese Vorgangsweise ist mit Art. 18 B-VG nicht vereinbar.

Als Grundvoraussetzung für die Funktionstüchtigkeit der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Österreich wird daher die Einrichtung einer zentralen wissenschaftlichen Institution für notwendig erachtet, in der sämtliche wissenschaftliche Informationen zusammenlaufen und ausgewertet werden und die die Gutachten, die die Grundlage für die Erteilung entsprechender Bewilligungen bilden, erarbeitet. Gegebenenfalls wäre eine Trennung der wissenschaftlichen Einrichtung für die Tierwelt und die Pflanzenwelt möglich. Dies würde der Organisationsstruktur vergleichbarer Staaten, die eine einzige wissenschaftliche Behörde oder je eine wissenschaftliche Behörde für die Pflanzen- und Tierwelt eingerichtet haben, entsprechen. In diesen wissenschaftlichen Behörden sorgt ein kleiner Stab von Sachverständigen für die Auswertung der vom Sekretariat und von den anderen Mitgliedsstaaten sowie von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen übermittelten einschlägigen Fachinformationen und für die Weitergabe der relevanten Sachinformationen an externe Sachverständige. Eine entsprechende Einrichtung würde den Informationsfluß wesentlich straffen und den derzeitigen Koordinationsaufwand vermindern. Eine entsprechende Lösung wäre daher kostengünstiger und würde fachlich hochstehende Entscheidungen gewährleisten.

Selbst für den Fall, daß an der derzeitigen Kompetenzaufteilung festgehalten wird, sollten mit den Ländern Gespräche geführt werden, ob die Erstellung der Gutachten nicht bei einer einzigen wissenschaftlichen Einrichtung konzentriert werden kann. Für einen derartigen Vorschlag scheint eine Gesprächsbereitschaft seitens der Länder vorhanden zu sein. Eine entsprechende Festlegung hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Betreuung einer wissenschaftlichen

Einrichtung und hinsichtlich der Kooperation zwischen Bund und Ländern müßte in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen, die gemeinsam mit einem überarbeiteten Entwurf eines Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen dem Ministerrat vorzulegen wäre.

1.3. Dokumente für den innergemeinschaftlichen Verkehr

Hinsichtlich der durch die relevanten EU-Verordnungen nunmehr auch in Österreich auszustellenden Dokumente für den innergemeinschaftlichen Verkehr ist festzustellen, daß im ggst.

Entwurf keine Bestimmungen zu finden sind, die eine einheitliche Vorgangsweise der ausstellenden Behörden sicherstellen. Da diese Bescheinigungen im innerstaatlichen Verkehr von entscheidender Bedeutung für den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes sind, wird die Erteilung dieser Bescheinigungen in den nächsten Jahren die Hauptaufgabe der involvierten Behörden sein.

Aufgrund der Erfahrungen anderer EU-Staaten ist insbesondere bei der Beantragung von Bescheinigungen, daß ein bestimmtes Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet bzw. künstlich vermehrt ist, damit zu rechnen, daß illegal eingeführte oder der Natur entnommene Exemplare dem Handel zugeführt werden sollen. Da für gezüchtete Exemplare überdies Erleichterungen (z.B. Ausnahme vom Vermarktungsverbot) bestehen, sind begleitende Bestimmungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise unumgänglich.

In diesem Zusammenhang wäre vorzusehen, daß Züchter insbesondere Züchter von Arten des Anhanges I registriert und regelmäßig kontrolliert werden müssen. Die Führung von Bestandsbüchern und regelmäßige Kontrollen dieser Bestandsbücher sind notwendig. Eine Kennzeichnung des Zuchtstockes und der gezüchteten Exemplare ist unumgänglich. Bei der Erteilung einer entsprechenden Zuchtbescheinigung hat

der Antragsteller die Zucht bzw. künstliche Vermehrung nachzuweisen. Für die Qualifikation einer Zucht gemäß Art. 7 Abs. 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind die Kriterien der entsprechenden Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen zu normieren.

Neben einer Zuchtbescheinigung wird auch die Erteilung einer Vorerwerbsbescheinigung (Erwerb zu einem bestimmten Zeitpunkt) eine Möglichkeit zur Umgehung bestimmter Bestimmungen bilden. Auch hier wäre die Nachweispflicht des Antragstellers festzulegen.

In jedem Fall wäre mit der Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung für den Inlandsverkehr auch die Kennzeichnung des Exemplars notwendig, um den Zusammenhang zwischen Exemplar und Dokument herstellen zu können.

1.4. Kontrollen

Neben dem Bereich der wissenschaftlichen Prüfungen bestehen auch in anderen Bereichen Koordinationsdefizite, auf die im ggst. Entwurf nicht eingegangen wird. So ist insbesondere im Hinblick auf den EU-Beitritt und den damit verbundenen Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der gesamte Bereich der Kontrollen und die damit verbundene notwendige Kooperation zwischen Vollzugsbehörde, wissenschaftlicher Behörde, Zoll, Sicherheitsbehörden und Veterinärverwaltung neu zu diskutieren. Die derzeitige österreichische Praxis, daß außer den durchgeführten Grenzkontrollen im Inland in der Regel keine Kontrolltätigkeit stattfindet, kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, da durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen ein verstärkter innergemeinschaftlicher Handel erfolgen wird und im Rahmen der relevanten EU-Verordnung z.B. auch das Vermarktungsverbot zu kontrollieren wäre. Es scheint daher aufgrund der Erfahrungen vergleichbarer Staaten auch in Österreich notwendig zu sein,

eine zentrale Koordinationsstelle für die entsprechenden Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens einzurichten und die entsprechenden Zuständigkeiten klar festzulegen.

Für die Durchführung effizienter Kontrollmaßnahmen ist es notwendig, neben den zur Strafverfolgung berufenen Behörden auch die Organe der Vollzugsbehörde und der wissenschaftlichen Behörden sowie von diesen ermächtigte Sachverständige zu ermächtigen, bei Verdacht einer strafbaren Handlung Kontrollen und Beschlagnahmen vorzunehmen. Bei gewerbsmäßigen Händlern und bei Züchtern wären darüberhinaus Einschaumöglichkeiten vorzusehen, ohne daß der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben sein muß. Wie bereits oben ausgeführt wurde, muß auch sichergestellt werden, daß in der Praxis tatsächlich Kontrollen durchgeführt werden. Neben der Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen sind daher auch die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, daß die Frage der Kompetenz für die Errichtung eines Schutzzentrums in Österreich seit Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zwischen Bund und Länder bis dato nicht abschließend geklärt wurde und die Frage der kurzfristigen Unterbringung lebender Exemplare im ggst. Entwurf nicht geklärt wird. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt scheint es notwendig, insbesondere an den wichtigsten Grenzkontrollstellen Räumlichkeiten für die Kontrollen, Kennzeichnungen und die kurzfristige Verwahrung zur Verfügung zu haben. Aufgrund der Verpflichtungen der EU im Bereich der veterinarbehördlichen Grenzkontrolleinrichtungen wäre hier eine Kooperation mit dem Bundesministerium für Gesundheit notwendig, um die für die veterinarbehördlichen Grenzkontrollen notwendigen und neu zu errichtenden Einrichtungen mit geringen Mehrkosten auch für Zwecke des Washingtoner Artenschutzübereinkommens nutzen zu können.

Neben den notwendigen Einrichtungen bei den wichtigsten Grenzkontrollstellen wären im Hinblick auf die durchzuführenden innerstaatlichen Kontrollen und die gegebenenfalls damit verbundenen Beschlagnahmen lebender Exemplare auch Einrichtungen im Inland notwendig, um eine kurzfristige Unterbringung zu gewährleisten. Die derzeitige Praxis der Unterbringung beschlagnahmter lebender Exemplare bei privaten Einrichtungen wäre hinsichtlich der Effizienz, regionalen Verteilung, den notwendigen Anforderungen und der raschen Verfügbarkeit zu überprüfen. In jedem Fall scheint es jedoch notwendig, die Verursacher von Kosten im ggst. Bereich verstärkt für die notwendigen Aufwendungen finanziell heranzuziehen.

Weiters wäre zu normieren, daß die Dokumente bei einer nachfolgenden Be- und Verarbeitung oder bei Untergang der Ware einschließlich Tod von Exemplaren an die ausstellende Behörde zu retournieren sind. Ein Zu widerhandeln wäre als Verwaltungsübertretung festzulegen.

1.5. Besitzverbote

Für die effiziente Durchführung von Kontrollen und zur Wahrung des Zugriffs auf rechtswidrig importierte bzw. der Natur entnommene Exemplare ist die Normierung eines umfassenden Besitz- und Vermarktungsverbot für rechtswidrig importierte Exemplare notwendig. Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Exemplar, das nicht mehr im Eigentum des Importeurs ist, in der Regel auch legal besessen und vermarktet werden. Es wäre daher klarzustellen, daß der Verkäufer dem Käufer gegenüber die rechtmäßige Einfuhr, Entnahme aus der Natur oder die Zucht bzw. künstliche Vermehrung nachzuweisen hat und sich der Käufer diesbezüglich Gewißheit verschaffen muß. Weiters wäre zu normieren, daß es verboten ist, rechtswidrig importierte bzw. der Natur

entnommene Exemplare zu besitzen, zu vermarkten oder sonst wie in Verkehr zu bringen. Gegenüber der kontrollierenden Behörde hat der Inhaber die rechtmäßige Einfuhr, Entnahme aus der Natur bzw. Zucht oder künstliche Vermehrung nachzuweisen.

1.6. Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenz

Weiters wurde bei der Erstellung des ggst. Entwurfs offensichtlich die Anwendbarkeit der Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen nicht geprüft, da im Entwurf auf diverse Problembereiche, die von den Resolutionen erfaßt sind, nicht eingegangen wird. So wird insbesondere auf die von fast allen Vertragsstaaten angewendeten Resolutionen betreffend Zucht in Gefangenschaft gemäß Art. 7 Abs.4 des Übereinkommens hingewiesen und vorgeschlagen die Registrierungspflicht für kommerzielle Zuchtstationen von Arten des Anhanges 1 in einem Durchführungsgesetz zu verankern. Weiters wären sämtliche Resolutionen auf ihre Umsetzung zu prüfen. Auf die völkerrechtliche Bedeutung der Resolutionen, an deren Zustandekommen Österreich mitbeteiligt ist, darf in dem Zusammenhang hingewiesen werden.

1.7. Ein- und Ausfuhrverbote

Weiters wäre eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um Ein- bzw. Ausfuhrverbote durchführen zu können. Mit dieser Rechtsgrundlage sollen Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen oder des ständigen Komitees hinsichtlich eines Handelsverbots mit bestimmten Staaten oder für bestimmte Arten umgesetzt werden. Weiters wäre eine entsprechende Bestimmung die Rechtsgrundlage für entsprechende Beschlüsse der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der EU.

1.8. Frist für die Vorlage von Dokumenten

Weiters wäre im ggst. Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für die Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber den Behörden eine bestimmte Frist einzuhalten ist. Dies ist insbesondere bei der Abwicklung der zollamtlichen Abfertigung notwendig, da ansonsten über die Ware nicht abgesprochen werden kann. In Hinkunft soll dem Antragsteller eine nichterstreckbare Frist zur Vorlage der notwendigen Dokumente eingeräumt werden.

1.9. Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Schaffung neuer Rechtsgrundlagen scheint es nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt notwendig, durch begleitende Maßnahmen den Bekanntheitsgrad des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der diesbezüglichen Durchführungsvorschriften zu erhöhen, da im ggst. Bereich viele Verstöße vor allem von Touristen durch Unwissenheit verübt werden. Durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit könnte speziell im Bereich Tourismus und Heimtierhaltung bzw. Pflanzenhaltung für private Zwecke eine gewisse Sensibilität dafür geschaffen werden, daß gefährdete Arten weniger nachgefragt werden und sich die Nachfrage speziell auf weniger gefährdete oder gezüchtete bzw. künstlich vermehrte Arten richtet. Da auch bei einigen wichtigen Meinungsträgern etwa Tierschutzvereine, Züchtergruppen und -vereine keine genauen Kenntnisse über die Absicht des ggst. Regelungsbereichs vorherrschen, wäre eine gezielte Informationsarbeit notwendig.

1.10. Forschung

Weiters wäre eine österreichische Beteiligung an internationalen Forschungsprojekten im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erforderlich. Durch entsprechende Forschungsprojekte wird bei vielen Arten erst die Grundlage für

die Beurteilung durch die wissenschaftlichen Behörden geschaffen. Es wäre daher auch im österreichischen Interesse für möglichst alle Arten qualitativ hochstehende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu haben. Die bisherige österreichische Beteiligung an wissenschaftlichen Forschungsprojekten ist im Verhältnis zur Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland beschämend gering.

1.11. Zusammenfassung

Aufgrund der o.a. grundsätzlichen Ausführungen und der im folgenden zu den einzelnen Bestimmungen dargelegten Bedenken, sieht sich das Bundesministerium für Umwelt nicht in der Lage dem ggst. Entwurf zuzustimmen und besteht, wie von Herrn Bundesminister Dr. Schüssel zugesagt, auf einer umfassenden Diskussion der Änderungsvorschläge des Bundesministeriums für Umwelt, die mit Schreiben vom 16.9.1993, Zl. 19 5506/18-I/8/93, bzw. in überarbeiteter Form mit Schreiben vom 23.12.1993, Zl. 19 5506/71-I/8b/93, sowie mit Schreiben vom 22. Juli 1994, Zl. 19 5506/61-I/8/94, übermittelt wurden.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFS

Titel

Der Titel des ggst. Entwurfs erweckt in unzulässiger Vereinfachung den Eindruck, daß hier ein umfassender, sämtliche Aspekte des Artenschutzes regelnder Gesetzestext vorliegt. Da mit dem ggst. Entwurf ausschließlich Durchführungsbestimmungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschaffen werden sollen, wäre dies auch im Titel zum Ausdruck zu bringen. Weiters wird darauf hingewiesen, daß neben dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen eine Reihe von nationalen und internationalen Regelungen im Bereich des Artenschutzes bestehen und daher auch der Kurztitel Artenschutzgesetz unrichtig und irreführend ist.

Zu § 1:

Vom Bundesministerium für Umwelt wird vorgeschlagen im § 1 in Form einer Begriffsbestimmung den Zusammenhang mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl.Nr. 188/1982 in der geltenden Fassung, und zu den EU-Verordnungen Nr. 3626/82 und 3418/83 herzustellen. Dies scheint notwendig, um den Rechtsunterworfenen einen leichteren Zugang zur Materie zu eröffnen und die Zusammenhänge klarer zu erkennen. Der Verweis auf die genannten Rechtsgrundlagen ist überdies notwendig, da die im ggst. Entwurf verwendeten Begriffe offensichtlich im Sinne der o.a. Rechtsgrundlagen ausgelegt werden sollen.

Bei der Verwendung von Begriffen, die in den o.a. Rechtsgrundlagen erläutert sind, sollte aus Gründen des erleichterten Zugangs zum Recht auf die Fundstelle hingewiesen werden.

Grundsätzlich wird die im § 1 des Entwurf normierte Kontrollmöglichkeit bei der Durchfuhr begrüßt, da hiermit eine wesentliche Lücke im Kontrollsyste m geschlossen wird.

Die Absicht, auch eine Kontrollmöglichkeit gemäß Art. 8 Abs.3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu schaffen, scheint durch die Formulierung von § 1 2. Satz nicht geeglückt zu sein. § 4 des ggst. Entwurfs bezieht sich ausschließlich auf die die Aus- und Wiederausfuhr während im § 1 die Durchfuhr Regelungsgegenstand ist. Es darf daher angeregt werden, § 1 2. Satz umzuformulieren, indem normiert wird, daß die Organe der Zollbehörden, der Vollzugsbehörde, der wissenschaftlichen Behörde, der Veterinärbehörde sowie von diesen bestellte Sachverständige die Einhaltung der im Entwurf festzulegenden Transportvorschriften prüfen können.

Im Sinne einer Rechtssicherheit scheint es jedoch auch notwendig klarzustellen, wer für die Einhaltung der Transportvorschriften im Fall der Durchfuhr die Verantwortung trägt und damit auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt kann Art.5 Abs.4 der EU-Verordnung 3626/82 auch so ausgelegt werden, daß die erleichterte Bestimmung hinsichtlich der Durchfuhr nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die Ausfuhr aus einem Vertragsstaat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt, da nur in diesen Fällen die in der ggst. Bestimmung angeführte Vollzugsbehörde existiert. Bei dieser Auslegung wäre in allen anderen Fällen die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach Art.10 der EU-Verordnung auch dann notwendig, wenn zollrechtlich eine Durchfuhr vorliegt. Um künftige Auslegungsschwierigkeit zu vermeiden, darf angeregt werden, die ggst. Problematik zu prüfen und zumindest in den Erläuterungen darauf einzugehen.

Zu § 2:

Aufgrund der sehr knapp gehaltenen Erläuterungen zu § 2 kann die Intention dieser Bestimmung nicht genau nachvollzogen werden. Tatsache ist jedoch, daß Art.10 Abs.1 lit.a der EU-Verordnung 3626/82 sowohl Art.2 lit.a (Anhang 1) als auch den gesamten Art.3 und damit nicht nur den Anhang C Teil 1, sondern auch den Anhang C Teil 2 umfaßt. Die logische Konsequenz der Formulierung von § 2 wäre somit, daß auch eine Einfuhrgenehmigung für Exemplare von Arten des Anhanges C Teil 2 nur dann erteilt werden darf, wenn das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll. In den Erläuterungen sollte der Beweggrund für eine derartig strenge Regelung ausgeführt werden.

Weiters sollte formuliert werden, daß der Antragsteller nachzuweisen hat, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

Für die Erteilung von Einfuhr genehmigungen für Exemplare von Arten des Anhanges 1 des Übereinkommens und des Anhangs C

Teil 1 der EU-Verordnung ist es notwendig, daß der Antragsteller das Vorliegen der entsprechenden Kriterien nicht nur "glaublich darzulegen", sondern zu beweisen hat.

Weiters sollte in den Erläuterungen der in der derzeitigen österreichischen Praxis unterschiedlich ausgelegte Begriff "hauptsächlich kommerzielle Zwecke" eindeutig definiert werden.

Zu § 3:

Im § 3 Abs.1 sollte es lauten: "... von lebenden Tieren einer Art des Anhanges 2 ...".

Im § 3 Abs.2 sollte klargestellt werden, worauf sich die Wortfolge "aller anderen" bezieht. Da keine entsprechende Eingrenzung vorhanden ist, könnte sich diese Bestimmung auch auf Exemplare einer Art des Anhanges 1 beziehen. Eine entsprechende Klarstellung wäre daher notwendig. Weiters ist unklar, welche Arten "von diesem Bundesgesetz" erfaßt werden. Sofern mit dieser Wortfolge das Washingtoner Artenschutzübereinkommen gemeint ist, sollte dies deutlicher zum Ausdruck kommen.

Im § 3 Abs.3 sollte es lauten: "... Pflanzen des Anhanges 2 des Übereinkommens ...".

Zu § 4:

Die Formulierung von § 4 ("berücksichtigen") ist mit der zitierten Richtlinie des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport nicht vereinbar und daher nicht geeignet die Richtlinie umzusetzen. In der ggst. Richtlinie ist zwingend ein Transport gemäß den "CITES-Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" und den "IATA-Vorschriften" vorgeschrieben. Eine Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der

Richtlinie muß daher eine Verpflichtung für den Verfügungsbe-rechtigten beinhalten, die Exemplare entsprechend zu beför-dern samt einer entsprechenden Strafbestimmung. Bei entspre-chenden Vorschreibungen durch die Behörden sind die genannten Bestimmungen als Mindestvorschriften anzuwenden.

Zu § 5:

Die Ermächtigung ("kann") entspricht nicht der Bestimmung des Art.6 Abs.2 des Übereinkommens, wonach Ausfuhrbewilligungen mit 6 Monaten zu befristen sind.

Zu § 6:

Die gewählte Konstruktion scheint verfassungsrechtlich bedenklich zu sein und auch nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Bedauerlicherweise ist auch den Erläute-rungen nichts über die rechtliche Qualität der Verordnung des Wirtschaftsministers gegenüber den Ländern zu entnehmen. Es scheint sich jedoch lediglich um eine Empfehlung zu handeln. Fraglich scheint auch, ob bei einer landesrechtlichen Regelung die gewünschte Einheitlichkeit erreicht wird.

Jedenfalls zeigt die derzeitige Formulierung die eingangs erwähnte Problematik der unbefriedigenden Kompetenzverteilung deutlich auf. Weder für den Bund noch für die Länder ist derzeit klar erkennbar, wo die Kompetenzgrenzen verlaufen und wer wofür zuständig ist. Der ggst. Versuch mit einer Verord-nung des Wirtschaftsministers, die Länder zu einem einheitli-chen Vorgehen zu zwingen, scheint nicht sehr zielführend.

Um die grundsätzliche Problematik zu regeln, ist es notwen-dig, für sämtliche lebende Tierarten, die Einhaltung von bundesweit festgelegten Mindeststandards vorzuschreiben.

Ausgehend von der derzeitigen unbefriedigenden Kompetenzverteilung kann eine entsprechende rechtliche Grundlage nur in einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG gelegt werden, da ansonsten kein einheitliches Vorgehen realisiert werden kann. Eine Einschränkung der Haltekriterien auf schwer zu haltende oder gefährliche Exemplare wird zu äußerst problematischen Abgrenzungsproblemen führen und darüberhinaus die Mehrzahl der problematischen Fälle nicht erfassen.

Zu § 7:

Die Bestimmungen des § 7 Abs.1 und 2, die den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens nachgebildet wurden, sind für eine problemlose Anwendung in der Praxis zu kompliziert. Es sollte daher vor allem mit den Experten des Bundesministeriums für Finanzen und erfahrenen Zollbeamten geprüft werden, wie entsprechende Kriterien formuliert werden können, damit eine Prüfung durch die Zollbeamten erfolgen kann.

Im § 7 Abs.3 wäre folgendes zu ergänzen: "... soferne die im Abs.1 lit. a und b angeführten Voraussetzungen ...".

In der angeführten Bestätigung wären sämtliche Bestimmungsländer anzuführen und eine Befristung von maximal einem Jahr vorzunehmen. Weiters wäre vorzusehen, daß der Antragsteller die Zucht bzw. künstliche Vermehrung nachweisen muß. Es wäre klarzustellen, daß die Exemplare nicht mit einem beliebigen, sondern mit einem Kennzeichen gemäß § 10 Abs.3 versehen werden müssen. In den Bestätigungen wäre jeder Grenzübertritt zu vermerken.

Zu § 8:

Die Formulierung des § 8 scheint mit Art.18 B-VG nicht vereinbar.

Zu § 9:

Die Kontrollbefugnis sollte für alle im ggst. Entwurf geregelten Sachverhalte auf die Organe der Vollzugsbehörde, der wissenschaftlichen Behörde, des Zolls, allenfalls der Veterinärverwaltung und von diesen bestellten Sachverständigen ausgedehnt werden. Weiters wäre § 9 hinsichtlich der Nachweisverpflichtung um die rechtmäßige Einfuhr, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur, die rechtmäßige Zucht in Gefangenschaft bzw. künstliche Vermehrung zu ergänzen.

Zu § 10:

Zu Abs.1 lit.a:

Bedauerlicherweise ist auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen, weshalb diese Ausnahme zugelassen wird, da auch nach den vor dem 1.1.1995 gültigen Rechtsvorschriften eine Einfuhr für kommerzielle Zwecke von Exemplaren von Arten des Anhanges I nicht zulässig war. Es existiert daher keine Notwendigkeit eine entsprechende Ausnahmebestimmung für Exemplare zu normieren, die vor dem 1.1.1995 eingeführt wurden. Weiters ist § 10 Abs.1 lit.a mit Art.6 Abs.1 lit.a der EU-Verordnung 3626/82 nicht vereinbar, da eine Ausnahme gemäß Art.6 Abs.1 lit.a der EU-Verordnung nur bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnung somit bis zum 1.1.1995 zulässig wäre, § 10 Abs.1 lit.a des ggst. Entwurfs jedoch auf das Inkrafttreten des Entwurfs, somit auf einen Zeitpunkt nach dem 1.1.1995 abstellt.

Weiters wird durch die unkritische Übernahme des Wortes "gelangt" von der EU-Verordnung die ggst. Ausnahme auch auf Exemplare anwendbar, die rechtswidrig eingeführt wurden. Hingegen scheint die Anwendung der ggst. Ausnahme für rechtmäßig in Österreich der Natur entnommenen Exemplare nicht zulässig, da diese nicht "nach Österreich gelangt" sind.

Soferne daher in den folgenden Verhandlungen über die ggst. Ausnahme ein Einvernehmen erzielt wird, müßte die Ausnahmebestimmung für Exemplare gelten, die vor dem 1.1.1995 rechtmäßig nach Österreich eingeführt oder rechtmäßig in Österreich der Natur entnommen wurden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß vom Inhaber jederzeit nachgewiesen werden können.

Zu Abs.1 lit.c:

Die Normierung einer Ausnahmemöglichkeit für Zuchtzwecke ist geeignet für lebende Exemplare die Zielsetzung von Art.6 der EU-Verordnung 3626/82 ad absurdum zu führen, da künftig wohl jedermann, der ein lebendes Exemplar vermarktet, behaupten wird, daß das Exemplar für Zuchtzwecke bestimmt ist. Jeder Halter eines lebenden Exemplars wird daher künftig als potentieller Züchter erscheinen. Die ggst. Ausnahmemöglichkeit sollte daher auf Forschungs-, Lehr- und Zuchtzwecke unter wissenschaftlicher Aufsicht für die nichtkommerzielle Erhaltungszucht eingeschränkt werden. Aufgrund der ggst. Problematik ist eine generelle Ausnahmebestimmung im ggst. Fall nicht vorstellbar. Ausnahmen könnten daher nur im Einzelfall aufgrund eines Antrags des Eigentümers erfolgen, wobei das Vorliegen der Kriterien vom Eigentümer nachzuweisen wäre.

Zu Abs.2:

Die derzeitige Formulierung von § 10 Abs.2 erlaubt die Anbringung jeder Art von Kennzeichen, da keine Verknüpfung mit Abs.3 hergestellt wurde.

Zu Abs.3:

Der Begriff "Exemplare" wäre durch "Arten" zu ersetzen, da die individuelle Bezeichnung aller Exemplare wohl nicht durchführbar ist. Neben der Festlegung der Methoden für eine

Kennzeichnung wäre auch Art und Aussehen des Kennzeichens selbst festzulegen. Weiters wäre zu bestimmen, von wem eine Kennzeichnung zu erfolgen hat, daß die zuständige Behörde ein Register zu führen hat, wie mit dem Kennzeichen zu verfahren ist, wenn das gekennzeichnete Exemplar allenfalls bearbeitet wird oder untergeht (einschließlich Tod), daß Art und Nummer des Kennzeichens im Einfuhrdokument bzw. Dokument für den innergemeinschaftlichen Verkehr zu vermerken ist, und daß eine mangelnde Kennzeichnung bzw. Entfernung, Verfälschung oder eine andere Manipulation des Kennzeichens strafbar ist.

Da auch schon nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen eine Kennzeichnungsmöglichkeit vorgesehen war, diese jedoch bundesweit nie angewendet wurde, müßte überdies in dem ggst. Entwurf oder allenfalls in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verbindlich festgelegt werden, für welche Arten eine Kennzeichnungspflicht festgelegt wird.

Zu § 11:

Zu Abs.1 Z 1:

Zumindest in den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, was unter dem Begriff "gewohnheitsmäßig" zu verstehen ist. Es erscheint jedoch zweckmäßig, statt dem Begriff "gewohnheitsmäßig" auf den Wiederholungsfall abzustellen. In jedem Fall müßte dafür Sorge getragen werden, daß Verwaltungsübertrigungen zentral registriert werden.

Zu Abs.2:

Die ggst. Strafbestimmungen wären noch zu überarbeiten, da nicht alle Verbote bzw. Verpflichtungen nach dem ggst. Entwurf bzw. den EU-Verordnungen geregelt sind. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs.3 und auf Art.29 der EU-Verordnung Nr. 3418/83 verwiesen.

Weiters wären die Strafsätze je nach Delikt stärker zu differenzieren und mit Mindestgrenzen zu versehen.

Zu Abs.4:

Zur ggst. Problematik der Unterbringung lebender Exemplare wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Zu Abs.6:

Im Zusammenhang mit der ggst. Bestimmung fällt auf, daß in der Praxis sämtliche Kosten für verfallene Exemplare von den Unterbringungseinrichtungen getragen werden. Es sollte daher in den Erläuterungen zu den ggst. Bestimmungen deutlicher ausgeführt werden, daß aufgrund dieser Bestimmung auch die Kosten, die nach dem Verfall entstehen vom Täter zu tragen sind.

Zu Abs.8:

Wie bereits oben ausgeführt wurde, wäre die Befugnis zur Beschlagnahme auch auf die Organe der Vollzugsbehörde, wissenschaftliche Behörde, Veterinärverwaltung und von diesen bestellte Sachverständige auszudehnen.

Zu § 12:

Zu Abs.2

Zur Problematik der wissenschaftlichen Behörden wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 13:

Zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen. Im § 13 wird

evident, daß die scharfe Trennung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Länder aufgrund der gegebenen Kompetenzverteilung kaum durchführbar ist. Darüberhinaus geben auch die Erläuterungen keinen Anhaltspunkt über die Kompetenzverteilung im einzelnen.

Da in einigen Punkten die Kompetenzaufteilung weder verfassungsrechtlichen noch logischen Kriterien entspricht, wäre die Kompetenzaufteilung für jeden einzelnen Punkt gesondert zu diskutieren.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird nur die Frage aufgeworfen, worin die sachlich gerechtfertigte Differenzierung für die unterschiedliche Zuständigkeit zwischen der Erteilung einer Bescheinigung gemäß Art. 11 lit.a. EU-Verordnung 3626/82 und der Prüfung gemäß Art. 10 Abs. 1 lit.b 2. Unterabsatz der EU-Verordnung 3626/82 besteht? Weiters ist die Vollziehungszuständigkeit für § 5 des ggst. Entwurfs nicht nachvollziehbar, da entsprechende Bewilligungen auch vom Wirtschaftsministerium zu erteilen sind.

Zu § 14:

Zu Abt.1:

Es wäre klarzustellen, daß sich § 14 Abs.1 hinsichtlich des Verkehrs mit der Kommission ausschließlich auf Angelegenheiten der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bezieht.

Zu Abs.3:

Wie bereits zum Titel des ggst. Entwurfs ausgeführt wurde, handelt es sich beim Regelungsinhalt des ggst. Entwurfs ausschließlich um Angelegenheiten zur Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und keineswegs um ein umfassendes Artenschutzgesetz. Es wird daher darauf hingewiesen, daß

der Begriff "Artenschutz" umfassender ist und auch Angelegenheiten erfaßt (z.B. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie oder Vogelschutzrichtlinie), die keineswegs in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen. Abs.3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 15:

Zu Abs.2:

Bei der Angabe der Fundstellen der alten Rechtsgrundlage wäre das BGBl.Nr. 256/1993 zu ergänzen und die Fundstellen der ergangenen Verordnungen (?) anzuführen.

ZUM VORBLATT:

Im Vorblatt wird in vereinfachender Form der Begriff Arten- schutz bzw. Artenschutzgesetz verwendet, obwohl Regelungsge- genstand ausschließlich die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist. Die Formulierungen wären daher entsprechend zu ändern.

Die Ausführungen, wonach der vorliegende Entwurf keine nen- nenswerten Mehrkosten verursacht, werden bezweifelt, da mit einer großen Anzahl von Anträgen auf Ausstellung von Beschei- nigungen gemäß Art.22 der EU-Verordnung Nr. 3418/83 zu rech- nen sein wird. Aufgrund der Erfahrungen anderer EU-Staaten könnte versucht werden, die Quantität und die dadurch entste- henden Kosten abzuschätzen.

ZU DEN ERLÄUTERUNGEN:

Es wird lediglich festgestellt, daß die Erläuterungen kaum geeignet sind, eine Auslegungshilfe für den ggst. Entwurf zu bilden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

NAVRATIL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

